

Allgemeine Bedingungen für den Materialeinkauf

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hatten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen bzw. nicht widersprechen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 24 AGBG. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.2. Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, auf die nicht stillschweigend verzichtet werden kann.

2. Angebot, Unterlagen, Vertragsinhalt

- 2.1. Unsere Bestellungen können nur schriftlich binnen 2 Wochen angenommen werden. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.
- 2.2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie dürfen ausschließlich für Fertigungen auf Grund unserer Bestellungen verwendet werden; danach sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs. 4. Soweit der Lieferant im Zusammenhang mit unserem Auftrag Entwicklungen durchführt, gehören uns die Entwicklungsergebnisse, d.h. alle bei Durchführung der Entwicklungsarbeiten in jeglicher Form entstehenden schutzfähigen und nicht schutzfähigen Erkenntnisse und Erfahrungen. Mit Abschluss der Entwicklungsarbeiten übergibt uns der Lieferant eine Dokumentation der Arbeiten und Entwicklungsergebnisse.
- 2.3. Konstruktionsänderungen können nur mit unserer Zustimmung und mit dem Vorbehalt vorgenommen werden, dass gleiche Änderungen ohne Kosten für uns auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen sind.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

- 3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "frei Versandanschrift", einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- 3.2. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese 2-fach mit korrekter Empfängerbezeichnung, Lieferanten- und Bestellnummer erteilt werden; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Das Datum des Rechnungseingangs (frühestens der Liefertag) ist für den Termin der Skontozahlung maßgebend.
- 3.3. Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach Waren- u. Rechnungseingang zum 30. Des der Lieferung folgenden Monats netto, bzw. zum 15. Des der Lieferung folgenden Monats mit 3 % Skonto.
- 3.4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Die

Allgemeine Bedingungen für den Materialeinkauf

Abtretung der Ansprüche gegen uns ist ausgeschlossen.

4. Lieferzeit, Lieferung, Ersatzteile

- 4.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir auch berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Lieferant ist zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet.
- 4.2. Wir sind zur Annahme von Teilleistungen und Mehrlieferungen nicht verpflichtet.
- 4.3. Ersatzteile sind mindestens fünf Jahre lieferbar.

5. Gefahrenübergang – Dokumente

- 5.1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Versandanschrift zu erfolgen. Der Gefahrenübergang erfolgt erst mit Abladung der Ware an der Versandanschrift.
- 5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten. Mehrkosten, die uns durch Nichtbeachtung der in unserer Bestellung aufgeführten Versandvorschriften entstehen sollten, trägt der Lieferant.

6. Qualitätssicherung – Gewährleistung

- 6.1.
 - 6.1.1. Der Lieferant wird die technischen Spezifikationen jeder Art, z.B. in Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, sowie Pflichtenhefte bzw. Werknormen und Prüfanweisungen in der von uns jeweils mitgeteilten gültigen Fassung absolut einhalten, jedoch auch eigenverantwortlich prüfen. Dies betrifft auch Details bezüglich Materialgüte und -zusammensetzung (z.B. DIN-Vorschriften), physikalische, chemische und andere technische Daten wie z.B. spezif. Gewichte, Reinheit, Festigkeit, Bruchsicherheit, Verformungseigenschaften, Maßgenauigkeit usw. Auf erkennbare Fehler in den Vorgaben, insbesondere solche sicherheitstechnischer Art, z.B. bei erkennbar fehlerhaften, von uns zur Verfügung gestellten Konstruktions-, Gestaltungs-, Material-, Ausführungs- und/oder Fertigungsvorschriften bzw. -unterlagen wird der Lieferant uns unverzüglich vor Ausführungsbeginn schriftlich hinweisen und die schriftliche Entscheidung durch uns abwarten. Dies gilt auch für die Überprüfung von Entwicklungen und Konstruktionen auf deren Fertigungsreife.
 - 6.1.2. Der Lieferant haftet für die Einhaltung und Erfüllung aller durch uns (ggf. auch unsere Auftraggeber) bekannt gegebenen Spezifikationen und der in unseren eigenen Datenblättern und Werbeunterlagen enthaltenen Spezifikationen und Eigenschafts- und Funktionshinweisen.
 - 6.1.3. Der Lieferant wird alle Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und jeweils entsprechend dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik ausführen und sichert zu, seine Leistungen ständig dem jeweiligen Stand der Technik

Allgemeine Bedingungen für den Materialeinkauf

anzupassen. Der Lieferant wird, soweit er selbst Hersteller ist, in eigener Verantwortung den Produktionsprozess bzw. die Durchführung seiner Leistungen und die diese betreffende Qualitätssicherung so planen, organisieren und realisieren, dass eine umfassende Steuerung und Überwachung gewährleistet ist und dass die an die Lieferungen und Leistungen für uns gestellten Qualitäts- und Sicherheitserfordernisse eingehalten werden. Der Lieferant verpflichtet sich im zumutbaren und üblichen Umfang ohne besondere Gegenleistung zur ständigen Endkontrolle seiner Produkte und Leistungen. Zur Sicherstellung der Qualität hat der Lieferant in eigener Verantwortung ein wirksames Qualitätssicherungssystem einzuführen, das laufend angewendet und aufrecht erhalten wird. Entsprechendes gilt für die Anlegung von Rückhaltemustern. Vor Erstlieferung neuer oder geänderter Erzeugnisse bzw. Werkleistungen, auch aus neuen oder geänderten Werkzeugen bzw. Herstellverfahren, legt der Lieferant Muster mit Prüfbericht zur Freigabe vor. Die Muster müssen unter Serienbedingungen hergestellt sein und mit ausdrücklicher Muster-Kennzeichnung angeliefert werden. Das Prüfergebnis wird dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt. Wir behalten uns vor, Abnahmeprüfungen nach eigenem Ermessen ggf. auch beim Lieferanten vorzunehmen.

- 6.1.4. Wir können offene Mängel noch innerhalb von einer Woche nach jeder betroffenen Lieferung, versteckte Mängel noch innerhalb einer Woche jeweils nach ihrer Entdeckung (z.B. auch nach Montage des Fertigprodukts und dessen Inbetriebnahme beim Endabnehmer) rügen. Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf äußerliche Stichproben. Wird dabei an einem Einzelgegenstand ein Mangel festgestellt, können wir nach eigenem Ermessen auch die gesamte Charge zurückweisen und vom Lieferanten die erneute Endkontrolle und Nachbearbeitung der ganzen betroffenen Charge, verlangen. Nachgearbeitete Liefer- bzw. Leistungsgegenstände sind bei erneuter Anlieferung besonders zu kennzeichnen.
- 6.1.5. Zeigt sich nach Weiterverarbeitungsbeginn ein Mangel an einem gelieferten Gegenstand, können wir nach eigenem Ermessen die Weiterverarbeitung bzw. Auslieferung des betroffenen Einzelprodukts oder der betroffenen Serie anhalten und auch die Restcharge zurückweisen, bis der Lieferant diese auf eigene Kosten untersucht und, ggf. nach Nachbearbeitung, den Nachweis für deren Mängelfreiheit geführt hat.
- 6.1.6. Bei Produkthaftungsprozessen verpflichten sich beide Vertragspartner zu umfassender wechselseitiger Information und geeigneter Mitwirkung zur Abwehr von Ansprüchen Dritter.
- 6.2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu, gleichgültig, ob der Mangel schon bei Übergabe vorlag; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere - soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen - auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung und Ersatz von Folgeschäden, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, gerechnet ab Ingebrauchnahme durch den Endkunden. Die Gewährleistungsfrist dauert aber mindestens einen Monat länger als die für uns maßgebliche Gewährleistungsfrist gegenüber dem Endanwender. Die uns im Gewährleistungsfall für Produkte bzw. Komponenten des Lieferanten entstehenden

Allgemeine Bedingungen für den Materialeinkauf

Gewährleistungsaufwendungen (z.B. Kundendienstesinsatz, Mangelfolgeschäden) trägt der Lieferant.

7. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- 7.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei zustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 7.2. Der Lieferant weist uns gegenüber den Abschluss und die ständige Aufrechterhaltung einer Produkthaftpflichtversicherung nach den besonderen Bedingungen für die Produkthaftpflichtversicherung, u.zw. nach dem jeweils aktuellen Produkt-Haftpflicht-Modell mit Auslands-, Produktionsausfall-, Betriebsunterbrechungsschaden-, Ausreißer-, Rückrufkosten- und Serienschadendeckung mit einer Deckungssumme von mindestens 5.000.000,00 EUR nach und tritt hiermit sicherungshalber schon heute unbeschadet unserer evtl. sonstigen Ansprüche seine eventuellen künftigen Ansprüche gegen den Versicherer auf Deckung und Eintritt im Schadensfall an uns ab.

8. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und des Gemeinsamen Marktes verletzt werden. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von solchen Ansprüchen frei zustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

9. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- 9.1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 9.2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

Allgemeine Bedingungen für den Materialeinkauf

- 9.3. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 9.4. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die von uns dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Vertrag unterbreiteten bzw. zugänglich gewordenen Informationen als vertraulich. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zuhalten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 9.5. Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

10. Gerichtsstand – Erfüllungsort, Sonstiges

- 10.1. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Dachau; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 10.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland (jedoch ausgenommen das Einheitliche UN-Kaufrecht (CISG)).
- 10.3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.